

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 2. September 2019

Zuständig: Beat Rööfli
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 190807 Begleitbrief LKS_d

Landschaftskonzept Schweiz Anhörung und öffentliches Mitwirken

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernahmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband lehnt das vorliegende aktualisierte Landschaftskonzept Schweiz (LKS) in dieser Form ab. Der Fokus des Konzepts liegt zu sehr auf Bewahrung und Schutz der Landschaft anstatt auf deren Weiterentwicklung und Gestaltung. Zwar stellen eine stärkere Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden und die Klärung der Abläufe, Prozesse und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure bei der Umsetzung des Konzepts grundsätzlich positive Ansätze dar. Dennoch besteht aus Sicht des SBVs zahlreiche Mängel, die eine grundlegende Überarbeitung des Konzepts notwendig macht.

Die Berücksichtigung der föderalen Kompetenzordnung stellt für den SBV eine Grundforderung an das vorliegende Landschaftskonzept dar. Vor diesem Hintergrund erachtet der SBV den im Vergleich zum Vorgängerdokument hohen Detaillierungsgrad des Konzepts, der insbesondere in den sehr präzise formulierten Sachzielen zum Ausdruck kommt, als ein grundsätzliches Problem und eine negative Entwicklung. Die detailliert formulierten Anforderungen in den verschiedenen Politikbereichen greifen aus Sicht des SBVs teilweise in einer inakzeptablen Weise in die Kernkompetenzen der Kantone und Gemeinden ein und verringern den Handlungsspielraum dieser Staatsebenen bei der Umsetzung des Konzepts. Dies gilt namentlich für die Raumplanung. Es ist daher unerlässlich, das Konzept wesentlich zu vereinfachen und auf allgemeine Leitlinien zu beschränken, entsprechend seinem besonderen Status gemäss Art. 13 RPG. Das Konzept soll keinen Gesetzescharakter aufweisen. Dies muss Gesetzen und Verordnungen vorbehalten bleiben.

Neben der notwendigen Vereinfachung des Konzepts beantragt der SBV, in der überarbeiteten Fassung stärker auf die Zielkonflikte einzugehen, die sich aus den formulierten Zielen ergeben, namentlich im Bereich der Landwirtschaft und dem Grundsatz der dezentralen Besiedlung. Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung müssen im Konzept angemessen berücksichtigt werden. Das Konzept muss so gestaltet sein, dass es genügend Gestaltungsspielraum für Interessensabwägungen und Bedürfnisse der nachfolgenden Staatsebenen gibt. In Bezug auf die konzeptuellen Grundlagen des Konzepts hält der SBV fest, dass gewisse Neuerungen sowohl in Bezug auf ihren Hintergrund wie auch hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen nur ungenügend erläutert werden. Begrüssenswert ist, dass die Landschaft als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum bezeichnet wird, auch wenn dies zu wenig zum Tragen kommt in den Sachzielen.

Seite 2 | 2

Die Kontrollfunktion einiger Bundesämter gegenüber anderen Bundesämter und Bereichen ist inakzeptabel. So werden BAFU, BAK und ASTRA über das BLW gestellt und agieren indirekt als Kontrollorgane des BLW bezüglich der Sachziele.

Weiter macht das Konzept aus Sicht des SBV zu viele räumliche und zeitliche konkrete Aussagen, welche Art. 14 Abs.13 RPV widersprechen. Der Fokus des Konzepts liegt zu einseitig auf der Förderung von ökologischen Ausgleichsflächen und lässt andere Landschaftsaspekte- und bilder wie Rebterrassen, farbige Ackerkulturen, Weidegebiete usw. ausser Acht. Bei der Landwirtschaft wird Landschaftsqualität und Biodiversität extrem stark gewichtet und über die anderen Aufgaben der Landwirtschaft gestellt, während bei den anderen Politikbereichen (Raumplanung, Verkehr, Regionalentwicklung, Energie usw.) die Interessenabwägung mit menschlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Bedürfnissen wie Wertschöpfung, Wettbewerbsfähigkeit, hochwertige Freiräume für Erholung, Förderung von Tourismus, etc. im Vordergrund stehen. Auch in der Landwirtschaft müssen sozio-ökonomische Faktoren und Interessenabwägung zu Gunsten der Bauernfamilien und ihrem Versorgungsauftrag eine zentrale Rolle spielen. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Schweizer Landwirtschaft mit traditionellen Familienbetrieben kleinräumig ist und in diesen kleinen Einheiten wirtschaftlich sein muss. In diesem Zusammenhang ist eine angemessene Berücksichtigung des Art. 104a zur Ernährungssicherheit wie auch des Sachplans FFF unverzichtbar. Kulturlandverlust, Ernährungssicherheit und Leistungen der Landwirtschaft wurden kaum thematisiert und ungenügend im Konzept berücksichtigt.

Schlussbemerkungen

Der Schweizer Bauernverband fordert eine fundamentale Überarbeitung. Der Detaillierungsgrad, die Auswirkungen auf Gemeinde, Kantone und Bund sowie der ungenügende Einbezug von wichtigen Akteuren und Organisationen im Bereich Landschaft bei der Erarbeitung machen eine Überarbeitung notwendig. Dementsprechend müsste der gleiche Ansatz auch in den zentralen Stossrichtungen des aktualisierten Landschaftskonzepts zum Tragen kommen. Allerdings setzt das Konzept die Landschaftsqualität über weite Teile mit dem Schutzgedanken gleich und erachtet diesen wichtiger als Nutzungsaspekte, die sich aus der Landschaft als Kultur- und Wirtschaftsraum ergeben. Die einseitige Ausrichtung auf den Schutz der Landschaft, die namentlich in den Sachzielen deutlich wird, ist mit Blick auf die Landwirtschaft problematisch, da ein solcher Ansatz die wirtschaftlichen Grundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt. Ausserdem wird der wichtige Aspekt der Ernährung und Ernährungssicherheit ungenügend erwähnt und muss im Konzept integriert werden.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Stellungnahme Landschaftskonzept Schweiz